

Beschlussvorlage



STADT MANNHEIM²

Der Oberbürgermeister

Dezernat IV

Az.

Datum

Nr. 103 / 2010

Betreff:

Stärkung der Baukultur in der Stadt Mannheim

1. Errichtung einer Organisationseinheit Baukompetenzzentrum
2. Einrichtung eines Gestaltungsbeirates

Betrifft Antrag/Anfrage Nr.

Antragsteller/in:

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO i. V. m. § 20 Abs. 3 Hauptsatzung

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. Hauptausschuss	02.00	16.03.2010	X			
2. Ausschuss für Umwelt und Technik	07.00	23.03.2010	X			
3. Gemeinderat		30.03.200	X			
4.						

Vorgeschlagene Maßnahme zur Bürgerbeteiligung

Einladung an Bezirksbeirat/Sachverständige

Finanzielle Auswirkungen ?

ja

nein

Beschluss/Antrag:

Zur Stärkung der Baukultur wird in Mannheim ein Gestaltungsbeirat eingerichtet.

Die Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates wird in der beigefügten Fassung beschlossen.

Die Einrichtung einer Organisationseinheit Baukompetenzzentrum im Dezernat IV wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	103 / 2010
Blatt	- 2 -

Finanzielle Auswirkungen:

1) Einmalige Kosten/ Erträge

Gesamtkosten der Maßnahme	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	./.
Kosten zu Lasten der Stadt	€
	<hr/>

2) Laufende Kosten / Erträge

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand nach Fertigstellung der Baumaßnahme, Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. Durchführung der Maßnahme (einschl. Finanzierungskosten)	€
zu erwartende Erträge	./.
jährliche Belastung	€
	<hr/>

Strategische Ziele:

Die Vorlage leistet voraussichtlich einen Beitrag zu folgenden strategischen Zielen:

direkt mittelbar

Stärkung der Urbanität

„Mannheim bietet mit einer ökologisch und sozial ausgewogenen Urbanität die Vorteile einer Metropole auf engem Raum ohne die damit sonst verbundenen negativen Eigenschaften von Megacities.“

Talente überdurchschnittlich gewinnen, entwickeln und halten

„Mannheim etabliert sich als Stadt der Talente und Bildung und gewinnt mehr Menschen für sich.“

Zahl der Unternehmen und (qualifizierten) Arbeitsplätze in Mannheim steigern

„Mannheim gewinnt überdurchschnittlich Unternehmen und Gründer/innen“

Toleranz bewahren, zusammen leben

„Mannheim ist Vorbild für das Zusammenleben in Metropolen.“

Bildungserfolg der in Mannheim lebenden Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen erhöhen

„Mannheim ist Vorbild für Bildungsgerechtigkeit in Deutschland.“

Die zentralen Projekte „Kulturhauptstadt 2020“ und Masterplan

Kreativwirtschaft erfolgreich umsetzen

„Mannheim ist in der Spitzengruppe der besonders stadtulturell und kreativwirtschaftlich geprägten und wahrgenommenen Städte.“

Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und der Mitwirkung

„Mannheims Einwohnerinnen und Einwohner sind überdurchschnittlich bürgerschaftlich engagiert und werden von der Stadt in besonderem Maße unterstützt.“

Dr. Kurz

Quast

Kurzfassung des Sachverhaltes

In vielen Städten bemühen sich Verwaltung und Politik, die bauliche Entwicklung der Stadt so zu begleiten, dass sich die gebaute Umwelt positiv entwickelt. Mit zwei organisatorischen Veränderungen soll die Baukultur in Mannheim gezielt gefördert werden: mit der Einrichtung eines Baukompetenzzentrums und eines Gestaltungsbeirats.

Einrichtung eines Baukompetenzzentrums:

Der Gemeinderat hat im Rahmen des Change2-Masterplanprojekts Nr. 19 (Aufbau Immobilienmanagement) entschieden, innerhalb der Stadtverwaltung eine Neustrukturierung vorzunehmen, in dem die beiden Organisationseinheiten „Immobilienmanagement“ und „Baukompetenzzentrum“ eingerichtet werden.

Alle kommunalen Neubauten und Generalsanierungen werden zukünftig im Rahmen von standardisierten Verfahren durch die Organisationseinheit „Baukompetenzzentrum“ in planerischen und architektonischen Fragen betreut. Vor allem wird dem „Baukompetenzzentrum“ die eigenverantwortliche Durchführung von Neubauten und Generalsanierungen der städtischen Immobilien bis Leistungsphase IV der HOAI obliegen. Mit dem Baukompetenzzentrum wird eine eigene organisatorische Einheit gebildet. Wesentlich zum Erfolg wird eine beim Dezernat IV verankerte und strategische Kommunikations- und Entscheidungsstruktur beitragen, in der die jeweiligen Projekte besprochen werden.

Einrichtung eines Gestaltungsbeirats:

In Mannheim arbeitet seit 1985 der Planungsbeirat. Um auf Vorhaben und Planungen des laufenden Geschäfts schneller reagieren zu können, wurde 1993 eine Arbeitsgruppe aus vier örtlichen Architekten gebildet, die seither als „Kleiner Planungsbeirat“ über aktuelle Bauvorhaben berät. Künftig soll der „Kleine Planungsbeirat“ als „Gestaltungsbeirat“ mit neuer Geschäftsordnung arbeiten. Unverändert bleibt, dass der Beirat Baugesuche kommentieren und Hinweise an Architekten, Bauherren und Verwaltung zur Verbesserung der gestalterischen Qualität geben wird. Diese haben - wie bisher - keine Rechtsverbindlichkeit. Als wichtigste Neuregelungen ist zu nennen:

- Dem Gremium werden alle Bauvorhaben, d.h. private wie öffentliche, die von städtebaulicher Bedeutung für das Stadtbild sind, vorgelegt. Einzige Ausnahme bilden Beiträge aus konkurrierenden Verfahren (Mehrfachbeauftragungen, Wettbewerbe)
- Der Beirat wird mehrheitlich mit externen Architekten bzw. Stadtplanern besetzt.

Die Mannheimer Architektenchaft (Kammer und BDA) sind über den Inhalt der Vorlage informiert, dabei wird insbesondere der Gestaltungsbeirat von den Verbänden ausdrücklich begrüßt.

Sachverhalt

1. Ausgangslage

In vielen Städten bemühen sich Verwaltung und Politik, die bauliche Entwicklung der Stadt so zu begleiten, dass sich die gebaute Umwelt positiv entwickelt. Mit zwei organisatorischen Veränderungen soll die Baukultur in Mannheim gezielt gefördert werden: mit der Einrichtung eines Baukompetenzzentrums und eines Gestaltungsbeirats.

2. Errichtung einer Organisationseinheit Baukompetenzzentrum (BK)

Die Stadt Mannheim hat in den zurückliegenden Jahren grundlegende strukturelle Veränderungen im Hochbaubereich vorgenommen. Im Besonderen wird auf die Gründung der Bau- und Betriebsservice GmbH als Tochter der GBG im Zusammenhang mit dem Aufbau des Mannheimer PPP-Modells an Schulen und die Erweiterung des Gegenstands des Unternehmens GBG – Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH hingewiesen. Aktuell wurde vom Gemeinderat im Rahmen des Change2-Masterplanprojekts Nr. 19 (Aufbau Immobilienmanagement) entschieden, innerhalb der Stadtverwaltung eine Neustrukturierung der Gestalt vorzunehmen, dass die beiden Organisationseinheiten „Immobilienmanagement“ und „Baukompetenzzentrum“ eingerichtet werden. Die Einrichtung dieser beiden Bereiche wurde vom Gemeinderat in den Sitzungen des Lenkungskreises FVA 2013 konstruktiv begleitet und werden zu einer klaren Ausrichtung der Abläufe im Hochbaubereich und auch zur Bündelung der Kompetenzen insbesondere für Neubau- und Generalsanierungsprojekte führen.

Alle kommunalen Neubauten und Generalsanierungen werden zukünftig im Rahmen von standardisierten Verfahren durch die Organisationseinheit „Baukompetenzzentrum“ in planerischen und architektonischen Fragen betreut. Im Einzelnen wird dem „Baukompetenzzentrum“ die eigenverantwortliche Durchführung von Neubauten und Generalsanierungen der städtischen Immobilien bis Leistungsphase IV der HOAI obliegen, es wird die städtischen Dienststellen bei der Wahrnehmung von Bauherrenaufgaben unterstützen und bei Sanierungen, die keine Generalsanierung sind aber eine Außenwirkung haben, einbezogen werden. Es wird bei Baumaßnahmen städtischer Gesellschaften hinzugezogen werden und über den Gestaltungsbeirat zusätzlich Einfluss auf die Maßnahmen privater Bauherren nehmen.

Die Kompetenz liegt also vor allem in der Kenntnis der Art und Weise, wie gestalterisch und entwurflich optimale Ergebnisse erreicht werden (z. B. wird ein Wettbewerb durchgeführt, in welcher Form, welche Büros kommen für welche Leistungen am besten in Frage etc.). Zur Förderung der Baukultur muss die Kreativität, die durch konkurrierende Verfahren erzeugt werden kann, aktiv abgerufen werden.

Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, werden verschiedene organisatorische Festlegungen getroffen:

Zur Gewährleistung einer durchgehenden Qualitätssicherung bei Hochbaumaßnahmen wird von Seiten des Bedarfsträgers ein Verantwortlicher benannt, der das Projekt in allen Phasen begleitet. Bei Neubauten und Generalsanierungen wird ein Team gebildet, aus einem Mitarbeiter/-in des Baukompetenzzentrums und des Immobilienmanagements sowie des Bedarfsträgers über die gesamte Projektdauer, aber mit Übergabe der Verantwortung vom BK an das Immobilienmanagement ab der HOAI-Leistungsphase V.

Mit dem Baukompetenzzentrum wird eine eigene organisatorische Einheit gebildet.

Im Fachbereich Städtebau findet bisher schon die Beurteilung des öffentlichen Raums in seiner Ganzheit, also einschließlich der Baulichkeiten, statt. Die Beurteilung von Hochbauprojekten, auch solchen von privaten Bauherren, aus der Sicht der Stadtgestaltung verlangt nach einer Verstärkung dieses Bereichs beim FB Städtebau. So bringen alle Bereiche ihre fachliche Kompetenz in die Beurteilung der Baukultur mit ein: das Baukompetenzzentrum, der Fachbereich Städtebau, aber auch die bauordnungsrechtliche Seite durch den Fachbereich Baurecht und Umweltschutz. Falls notwendig wird auch die vergaberechtliche Beurteilung aus dem Fachbereich Bauverwaltung hinzugezogen.

Wesentlich zum Erfolg wird eine beim Dezernat IV verankerte und strategische Kommunikations- und Entscheidungsstruktur beitragen, in der die jeweiligen Projekte besprochen werden. Ständige Mitglieder in diesem Gremium unter Vorsitz des Baudezernenten sind der Leiter des Baukompetenzzentrums, die Leiter der FB 61 und 63 und ein Vertreter des Immobilienmanagements. Für das jeweilige Bauprojekt werden die zuständigen Bedarfsträger hinzugezogen. Die Geschäftsführung übernimmt die im Baukompetenzzentrum angesiedelte Geschäftsstelle.

3. Einrichtung eines Gestaltungsbeirates

In Mannheim arbeitet seit 1985 der Planungsbeirat. Er wurde bisher ein bis zweimal jährlich einberufen mit der Aufgabe, den Gemeinderat und die Verwaltung der Stadt Mannheim bei allen örtlichen Planungen zu beraten. „Hierzu zählen Planungen von grundsätzlich städtebaulicher und stadtentwicklungsplanerischer Bedeutung, Fragen der Stadtgestaltung sowie Fragen der künstlerischen Ausgestaltung von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaues und von Stadträumen (Kunst im öffentlichen Raum)“ (Zitat aus § 1 der Geschäftsordnung).

Um auf Vorhaben und Planungen des laufenden Geschäfts schneller reagieren zu können, beschloss der Gemeinderat am 14.12.93, die Geschäftsordnung des Planungsbeirats so zu verändern, dass eine Arbeitsgruppe entstand. In dieser waren vier örtliche Architekten und Planer tätig, die auch im Planungsbeirat vertreten waren. Diese Arbeitsgruppe wurde in der Folge als „Kleiner Planungsbeirat“ bezeichnet. Dessen Beratungen fanden ohne gemeinderätliche Vertretungen statt.

In diesem Gremium wurden aktuelle Bauvorhaben vorgestellt und beraten; Themen mit denen sich der große Planungsbeirat sinnvoller Weise nicht beschäftigte.

Dieser kleine Planungsbeirat soll jetzt aufgelöst und an dessen Stelle der Gestaltungsbeirat gestellt werden. Der große Planungsbeirat bleibt in seiner heutigen Organisationsform erhalten.

Um die Baukultur in Mannheim weiter zu heben, hat der Fachbereich Städtebau gemeinsam mit dem Dezernenten/Dezernat geprüft, inwieweit das vorbildliche sog. „Regensburger Modell“ auch in Mannheim als Grundlage für eine neue Organisationsform dienen kann.

Vier Besonderheiten kennzeichnen den Gestaltungsbeirat in Regensburg:

Erstens ist er mit hochkarätigen Architekten besetzt, die während der Zeit ihrer Beiratstätigkeit weder in Regensburg wohnen noch arbeiten dürfen. Zweitens werden dem Beirat alle Vorhaben vorgelegt, die von städtebaulicher Bedeutung sind, es sei denn, sie sind Ergebnis eines Wettbewerbes. Eine Vorauswahl durch die Verwaltung erfolgt nicht. Drittens: der Beirat verfasst eine Beurteilung zum vorgelegten Entwurf. Dieses Schriftstück wird dem Bauherrn, dem Architekten und der Verwaltung ausgehändigt. Viertens: die Vorstellung der Vorhaben erfolgt in der Regel in öffentlicher Sitzung. Das Modell hat sich als so erfolgreich erwiesen, dass mittlerweile über 40 Städte in der Bundesrepublik ähnliche Gremien ins Leben gerufen haben.

Künftig soll der „Kleine Planungsbeirat“ als „Gestaltungsbeirat“ mit neuer Geschäftsordnung analog zum Regensburger Modell arbeiten. Unverändert bleibt, dass der Beirat Baugesuche kommentieren und Hinweise an Architekten, Bauherren und Verwaltung zur Verbesserung der gestalterischen Qualität geben wird. Diese haben - wie bisher - keine Rechtsverbindlichkeit.

Die wichtigsten Neuregelungen (s. a. Anlage 1 „Geschäftsordnung“):

- Dem Gremium werden alle Bauvorhaben, d.h. private wie öffentliche, die von städtebaulicher Bedeutung für das Stadtbild sind, vorgelegt. Einzige Ausnahme bilden Beiträge aus konkurrierenden Verfahren (Mehrfachbeauftragungen, Wettbewerbe), da diese ja bereits von einer anderen Jury beurteilt wurden.

- eine qualitative Vorbewertung durch die Verwaltung findet nicht statt.
- Die Sitzungen finden häufiger als bisher statt (fünf bis sechs pro Jahr).
- Der Beirat fasst seine Beurteilung in schriftlicher Form zusammen. Diese geht sowohl an den Bauherrn, als auch an den Architekten und die Verwaltung.
- Der Beirat wird mehrheitlich mit externen Architekten bzw. Stadtplanern besetzt, d. h. drei Auswärtige und zwei Mannheimer Fachleute. Diese sollen sich durch herausragende Projekte und durch häufiges Mitwirken in Preisgerichten profiliert haben.
Die externen Mitglieder des Planungsbeirates verpflichten sich, vor, während und nach der Tätigkeit im Planungsbeirat keine Aufträge aus Mannheim angenommen zu haben oder anzunehmen.
- Im Gegensatz zur bisherigen Praxis werden gemeinderätliche Vertreter zu den Sitzungen des Beirates eingeladen.
- Der Beirat kann öffentlich tagen, wenn der betroffene Bauherr zuvor sein Einverständnis erklärt hat.
- Da insbesondere die namhaften und externen Mitglieder des Planungsbeirates einen hohen zeitlichen und organisatorischen Aufwand in Kauf nehmen, wird die Tätigkeit in Zukunft honoriert. Grundlage für die Höhe der Honorierung sind die Halbtages- bzw. Tagessätze, gegebenenfalls auch die Stundensätze, die die Architektenkammer empfiehlt. Aus Gleichbehandlungsgrundsätzen erhalten die Mannheimer Architekten ebenfalls ein Honorar.

Zur Organisation der Arbeit des Gestaltungsbeirates wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, diese ist in das Kompetenzzentrum Bauen integriert.

Der „Große“ Planungsbeirat bleibt in seiner Organisationsform erhalten und beschäftigt sich weiterhin mit den in Absatz 1 dargelegten Themenfeldern. Er wird insbesondere für die strategischen Ziele „Stärkung der Urbanität“ und „Bewerbung zur Kulturhauptstadt 2020“ eine besondere Bedeutung erhalten. Planungs- und Gestaltungsbeirat werden sich wirkungsvoll ergänzen.

Die Finanzierung der laufenden Kosten in Höhe von 30.000 EURO pro Jahr erfolgt über den Fachbereich Städtebau (FiPo 1.6100.6500.1000).

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Mannheim

Aufgrund der §§ 11 und 47 (2) der Landesbauordnung Baden-Württemberg hat der GR der Stadt Mannheim folgende Geschäftsordnung für einen Gestaltungsbeirat beschlossen:

§1

Aufgabe des Beirats

Der Gestaltungsbeirat (GBR) unterstützt als ein unabhängiges Sachverständigen-gremium den Oberbürgermeister, den Baudezernenten, den Gemeinderat und die Verwaltung. Der GBR hat insbesondere die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität zu überprüfen und ihre Auswirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild zu beurteilen. Ggf. gibt er dem Bauherren bzw. dessen Architekten Hinweise und Kriterien dieses Ziel zu erreichen.

§ 2

Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Der Beirat setzt sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (2) Davon sind 2 Mitglieder mit ihrem Wohn- oder Arbeitssitz in Mannheim beheimatet, Ein weiterer Mannheimer Architekt wird als Nachrücker benannt. Dieser wird eingeladen, wenn eines der Mitglieder wegen Befangenheit nicht an den Beratungen teilnehmen kann.
- (3) Drei Mitglieder des GBR sind Auswärtige (s. auch § 4).

§ 3

Sonstige Mitglieder / Teilnehmer

An den Sitzungen des GBR können neben den stimmberechtigten Mitgliedern teilnehmen: Der Oberbürgermeister, die Dezeranten, die Gemeinderäte, Mitarbeiter der Verwaltung, soweit diese für die entsprechenden Projekte zuständig sind sowie Sonderfachleute (z. B. Regierungspräsidium für den Denkmalschutz).

§ 4

Wohn- und Geschäftssitz der auswärtigen Mitglieder

Drei Mitglieder dürfen ihren Wohn- und Arbeitssitz nicht in der Stadt Mannheim haben. Sie dürfen zwei Jahre vor, während und ein Jahr nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in der Stadt Mannheim planen und bauen.

§ 5

Vorsitz

Die Mitglieder des GBR wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.

§ 6

Beiratsperiode

Eine Beiratsperiode dauert jeweils zwei Jahre. Nach Ablauf jeder Beiratsperiode werden mindestens zwei Mitglieder ausgewechselt, davon eine/r aus Mannheim sowie ein auswärtiges Mitglied. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht überschreiten.

§ 7

Auswahl/Berufung der Mitglieder

Die Stadtverwaltung erstellt unter Mitwirkung der Architektenkammer Baden-Württemberg, Ortsgruppe Mannheim, eine Vorschlagsliste zur Berufung der Mitglieder des GBR. Die Beiratsmitglieder werden durch den gemeinderätlichen Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Mannheim berufen. Nach Möglichkeit soll ein Mitglied aus dem europäischen Ausland sein.

§ 8

Tätigkeit der Mitglieder

Die Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Stadtplanung und Architektur. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter.

§ 9

Vergütung

Die Tätigkeit als stimmberechtigtes Mitglied wird analog zur Tätigkeit als Preisrichter in Wettbewerben gemäß den Empfehlungen der Architektenkammer Baden-Württemberg nach Halbtages- und Tagessätzen bzw. nach Stundensätzen honoriert.

§ 10

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle wird innerhalb des neuen Kompetenzzentrums des Baudezernates eingerichtet. Sie unterstützt die Arbeit des Beirates. Sie bereitet die Sitzung vor, betreut sie und dokumentiert die Ergebnisse.

§ 11

Zu behandelnde Vorhaben

- (1) Bei allen Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, ist die Beurteilung durch den GBR obligatorisch.
- (2) Bei sonstigen Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild schlagen die Fachbereiche 63 (Baurecht und Umweltschutz) und 61 (Städtebau) diese zur Vorlage an den GBR vor.
- (3) Außerdem befasst sich der GBR auf Antrag des Bauherren mit dessen Vorhaben
- (4) Ebenso haben gemeinderätliche Ausschüsse die Möglichkeit, Vorhaben in den Gestaltungsbeirat zur Beratung zu verweisen.
- (5) Entwürfe aus einem konkurrierenden Entwurfsverfahren mit mehr als drei Teilnehmern und einer Jury, die mindestens paritätisch mit Fachleuten besetzt war, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirats, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Entwurf wesentlich abweicht.

§ 12

Sitzungsturnus

- (1) Die Sitzungen des GBR finden ca. alle zwei Monate, d.h. 5 – 6 mal im Jahr statt.
- (2) Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht. Außerhalb dieses Turnus können für dringende Vorhaben zusätzliche Sitzungen einberufen werden.
- (3) Die Einberufung des GBR erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des GBR möglich.

§ 13

Beschlussfähigkeit

Der GBR ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Mitglieder, der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in anwesend sind.

§ 14

Öffentlichkeit/Information von Verwaltung und Gemeinderat

- (1) Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt i.d.R. durch den Antragsteller (Bauherrn) bzw. deren Beauftragten (Architekt) in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Die anschließenden, internen Beratungen sind ebenfalls nicht öffentlich.
- (3) Auf ausdrücklichen Wunsch des Bauherrn kann die Vorstellung im GBR auch öffentlich sein.
- (4) Das Beratungsergebnis des GBR kann, sofern der Bauherr zustimmt, veröffentlicht werden.
- (5) Die Stadt Mannheim berichtet in ansprechender Form und regelmäßigen Abständen der Öffentlichkeit über die Arbeit des GBR und die Entwicklung der Vorhaben und Bauprojekte.

§ 15

Abstimmung

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16

Befangenheit

Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an § 18 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 17

Niederschrift

- (1) Der GBR verfasst als Ergebnis der internen Beratungen für jedes vorgestellte Bauvorhaben eine schriftliche Stellungnahme, die von allen anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterschreiben ist. Die Abstimmung kann auch sternförmig per Internet erfolgen. Die Stellungnahme ist dem Bauherrn bzw. deren Beauftragten bekannt zu geben und zu erläutern.
- (2) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen. Dieses wird dem Beirat, den Teilnehmern und den Antragstellern bzw. den betroffenen Projektvertretern (für deren Tagesordnungspunkt) bekanntgegeben. Wesentlicher Bestandteil ist die gemäß (1) verfasste Stellungnahme des GBR.

§ 18

Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des GBR, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der GBR gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist in der Regel dem GBR wieder vorzulegen.

§ 19

Geheimhaltung

Die Mitglieder des GBR und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss aus dem GBR.

§ 20

Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsführung tritt amin Kraft.